

Rechtssache C-227/23

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

11. April 2023

Vorlegendes Gericht:

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

31. März 2023

Kassationsbeschwerdeführerinnen:

Kwantum Nederland BV

Kwantum België BV

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Vitra Collections AG

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren bezieht sich auf einen Rechtsstreit zwischen der Kwantum Nederland BV und der Kwantum België BV (im Folgenden gemeinsam: Kwantum) auf der einen und der Vitra Collections AG (im Folgenden: Vitra) auf der anderen Seite über einen von Kwantum auf den Markt gebrachten Stuhl, der die Urheberrechte von Vitra verletzen soll.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Dieses Ersuchen gemäß Art. 267 AEUV betrifft die Frage, ob ein Designerstuhl amerikanischen Ursprungs als „Werk der angewandten Kunst“ in den Niederlanden und Belgien urheberrechtlichen Schutz genießt. Insoweit ist erstens klärungsbedürftig, ob der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens unter Berücksichtigung von Art. 351 Abs. 1 AEUV in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt. Sodann stellt sich die Frage, ob und, wenn ja, wie die sogenannte materielle Prüfung der Gegenseitigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 7 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (im Folgenden: BÜ) im Hinblick auf die in der Charta der Grundrechte der

Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankerten Rechte und Pflichten anzuwenden ist.

Vorlagefragen

1. Fällt die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Situation in den materiellen Anwendungsbereich des Unionsrechts?

Für den Fall, dass diese Frage zu bejahen ist, werden außerdem folgende Fragen vorgelegt:

2. Führt der Umstand, dass sich der in Art. 17 Abs. 2 der Charta verankerte Schutz des geistigen Eigentums auf das Urheberrecht an einem Werk der angewandten Kunst erstreckt, dazu, dass das Unionsrecht, insbesondere Art. 52 Abs. 1 der Charta, für die Einschränkung der Ausübung des Urheberrechts (im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG) an einem Werk der angewandten Kunst durch die Anwendung der materiellen Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 Abs. 7 BÜ voraussetzt, dass diese Einschränkung gesetzlich vorgesehen ist?

3. Sind die Art. 2, 3 und 4 der Richtlinie 2001/29/EG sowie Art. 17 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Charta im Licht von Art. 2 Abs. 7 BÜ dahin auszulegen, dass es allein Sache des Unionsgesetzgebers (und nicht der nationalen Gesetzgeber) ist, zu bestimmen, ob die Ausübung des Urheberrechts (im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG) in der EU durch die Anwendung der materiellen Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 Abs. 7 BÜ bei einem Werk der angewandten Kunst eingeschränkt werden kann, das einen Drittstaat als Ursprungsland im Sinne der Berner Übereinkunft hat und dessen Urheber kein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ist, und, wenn ja, diese Einschränkung klar und bestimmt zu definieren (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2020, C-265/19, EU:C:2020:677)?

4. Sind die Art. 2, 3 und 4 der Richtlinie 2001/29/EG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen, dass, solange der Unionsgesetzgeber keine Einschränkung der Ausübung des Urheberrechts (im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG) an einem Werk der angewandten Kunst durch die Anwendung der materiellen Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 Abs. 7 BÜ vorgesehen hat, die EU-Mitgliedstaaten diese Prüfung bei einem Werk der angewandten Kunst nicht anwenden dürfen, das einen Drittstaat als Ursprungsland im Sinne der Berner Übereinkunft hat und dessen Urheber kein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ist?

5. Sind unter den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Umständen und angesichts des Zeitpunkts des Zustandekommens (der Vorgängerregelung) von Art. 2 Abs. 7 BÜ für Belgien die Voraussetzungen von Art. 351 Abs. 1 AEUV erfüllt, so dass es Belgien aus diesem Grund freisteht, die materielle Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 Abs. 7 BÜ anzuwenden, und zwar unter

Berücksichtigung des Umstands, dass vorliegend das Ursprungsland der Berner Übereinkunft am 1. Mai 1989 beigetreten ist?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 351 Abs. 1 AEUV

Art. 17 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 der Charta

Art. 2, 3 und 4 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (im Folgenden: Richtlinie 2001/29)

Angeführte völkerrechtliche Vorschriften

Art. 2 Abs. 7 BÜ

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Vitra ist ein schweizerisches Unternehmen, das Designermöbel herstellt, u. a. Stühle, die von dem inzwischen verstorbenen amerikanischen Ehepaar Charles und Ray Eames entworfen wurden. Einer der Eames-Stühle, die Vitra herstellt, ist der „Dining Sidechair Wood“ (im Folgenden: DSW). 2014 stellte Vitra fest, dass Kwantum unter dem Namen „Paris“ einen dem DSW ähnlichen Stuhl anbietet und vertreibt (im Folgenden: Paris-Stuhl). Nach Ansicht von Vitra verletzt dies ihr Urheberrecht.
- 2 Vitra erhob Klage bei der Rechtbank Den Haag (Bezirksgericht Den Haag, Niederlande) auf u. a. Unterlassung der geltend gemachten Verletzung ihres Urheberrechts, Herausgabe der Paris-Stühle zwecks Vernichtung und Zahlung von Schadensersatz durch Kwantum. Die Rechtbank entschied, dass Kwantum keine Urheberrechte von Vitra verletze und durch die Vermarktung des Paris-Stuhls nicht unrechtmäßig handle.
- 3 Der Gerichtshof Den Haag (Berufungsgericht Den Haag, Niederlande, im Folgenden: Gerichtshof) hob diese Entscheidung der Rechtbank in der Berufungsinstanz auf und entschied, dass Kwantum mit dem Paris-Stuhl seit dem 22. März 2017 die Urheberrechte von Vitra verletze und durch die Vermarktung dieses Stuhls seit dem 8. August 2014 im Verhältnis zu Vitra unrechtmäßig handle. Gegen diese Entscheidung legte Kwantum Kassationsbeschwerde beim vorlegenden Gericht, dem Hoge Raad der Niederlande (Oberster Gerichtshof der Niederlande, im Folgenden: Hoge Raad), ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 In diesem Verfahren geht es um die Anwendbarkeit und die Tragweite der materiellen Prüfung der Gegenseitigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 7 BÜ. Nach dieser Bestimmung kann für Werke, die im Ursprungsland nur als Muster und Modelle geschützt werden, in einem anderen Verbandsland nur der besondere Schutz beansprucht werden, der in diesem Land den Mustern und Modellen gewährt wird.
- 5 Der Gerichtshof hat in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, dass es für die materielle Prüfung der Gegenseitigkeit darauf ankomme, wie der betreffende Gegenstand, vorliegend der DSW, im Ursprungsland, vorliegend den Vereinigten Staaten, behandelt werde. Nach Ansicht des Gerichtshof ist in diesem Zusammenhang nur erforderlich, dass der betreffende Gegenstand im Ursprungsland als „Werk der angewandten Kunst“ eingestuft werde, das für urheberrechtlichen Schutz in Betracht komme. Der Gegenstand muss im Ursprungsland daher nicht tatsächlich urheberrechtlich geschützt sein.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 Im Kassationsverfahren stellt sich die Frage, ob die materielle Prüfung der Gegenseitigkeit in dieser Rechtssache überhaupt angewandt werden kann. Die EU ist nicht Partei der Berner Übereinkunft und für die materielle Prüfung der Gegenseitigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 7 BÜ fehlt eine unionsrechtliche Regelung. Das bedeutet grundsätzlich, dass die Mitgliedstaaten der Union selbst bestimmen dürfen, ob sie diese Prüfung in Bezug auf ein Werk unangewendet lassen, das einen Drittstaat als Ursprungsland hat oder dessen Urheber ein Drittstaatsangehöriger ist. Aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2020, Recorded Artists Actors Performers (C-265/19, EU:C:2020:677, im Folgenden: RAAP-Urteil), ließe sich jedoch ableiten, dass die materielle Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 Abs. 7 BÜ in der EU bei einem Werk oder einem Urheber aus einem Drittstaat nicht angewandt werden darf, obwohl die Berner Übereinkunft im Gegensatz zu dem im RAAP-Urteil in Rede stehenden Vertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum über Darbietungen und Tonträger (im Folgenden: WPPT) nicht Bestandteil des Unionsrechts ist. Allerdings hat sich die EU in bestimmten Verträgen (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum) dazu verpflichtet, die Art. 1 bis 21 BÜ einzuhalten.
- 7 Das RAAP-Urteil bezog sich auf die Anwendung der materiellen Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 4 Abs. 2 WPPT bei amerikanischen ausübenden Künstlern. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof u. a. ausgeführt, dass der in jener Rechtssache in Rede stehende Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung in der EU ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht darstellt und sich der in Art. 17 Abs. 2 der Charta verankerte Schutz des geistigen Eigentums

mithin auch auf ihn erstreckt. Folglich muss jede Einschränkung der Ausübung dieses dem Urheberrecht verwandten Schutzrechts gesetzlich vorgesehen sein (Art. 52 Abs. 1 der Charta). Da sich dieses Recht aus einer harmonisierten Vorschrift ergibt, ist es allein Sache des Unionsgesetzgebers und nicht Sache der nationalen Gesetzgeber, zu bestimmen, ob die Zuerkennung des dem Urheberrecht verwandten Schutzrechts in der EU für Drittstaatsangehörige einzuschränken ist, und, wenn ja, diese Einschränkung klar und bestimmt zu definieren.

Bedeutung des RAAP-Urteils für die Anwendung von Art. 2 Abs. 7 BÜ in der EU

- 8 Nach Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29 sehen die Mitgliedstaaten für die Urheber in Bezug auf ihre Werke das ausschließliche Recht vor, die Vervielfältigung zu erlauben oder zu verbieten. Aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2009, Infopaq International (C-5/08, EU:C:2009:465), ergibt sich, dass der Begriff „Werk“ ein harmonisierter unionsrechtlicher Begriff ist. Der Gerichtshof führte in diesem Urteil aus, dass die verschiedenen Teile eines Werkes unter der Voraussetzung, dass sie bestimmte Elemente enthalten, die die eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers zum Ausdruck bringen, nach Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29 geschützt sind. Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist das betreffende Werk urheberrechtlich geschützt.
- 9 Aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 12. September 2019, Cofemel (C-683/17, EU:C:2019:721), geht hervor, dass auch ein Werk der angewandten Kunst, das unter den Begriff des Werkes gemäß Art. 2 der Richtlinie 2001/29 fällt, urheberrechtlich geschützt ist. Der Gerichtshof führte in diesem Urteil aus, dass Gegenstände als „Werke“ im Sinne der Richtlinie 2001/29 einzustufen sind, wenn sie vom Begriff des Werkes erfasst sind, und dass sie in dieser Eigenschaft gemäß der Richtlinie 2001/29 urheberrechtlich geschützt werden müssen.
- 10 Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass sich der in Art. 17 Abs. 2 der Charta verankerte Schutz des geistigen Eigentums auch auf das Urheberrecht an einem Werk der angewandten Kunst erstreckt. In diesem Kontext wirft das RAAP-Urteil die Frage auf, ob das Unionsrecht auch für die Einschränkung der Ausübung des Urheberrechts an einem Werk der angewandten Kunst durch die Anwendung der materiellen Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 Abs. 7 BÜ voraussetzt, dass diese Einschränkung gesetzlich vorgesehen ist. Außerdem lässt sich aus dem RAAP-Urteil ableiten, dass dies allein Sache des Unionsgesetzgebers ist. Dieser hat jedoch nach dem jetzigen Stand des Unionsrechts eine solche Einschränkung nicht vorgesehen. Dies könnte zur Folge haben, dass die Mitgliedstaaten die materielle Prüfung der Gegenseitigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 7 BÜ nicht anwenden dürfen.

Art. 351 Abs. 1 AEUV

- 11 Bei der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahr 1957 wollten die Mitgliedstaaten ihre früher eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen unberührt lassen. Art. 351 Abs. 1 AEUV lautet deshalb:

„Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor dem 1. Januar 1958 ... zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden, werden durch die Verträge nicht berührt.“

Kwantum macht geltend, dass die materielle Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 Abs. 7 BÜ in den Anwendungsbereich von Art. 351 Abs. 1 AEUV falle. In diesem Fall stünde das Unionsrecht, unabhängig von seiner Auslegung im RAAP-Urteil, der Anwendung von Art. 2 Abs. 7 BÜ nicht entgegen.

- 12 Art. 351 AEUV findet jedoch nur Anwendung auf völkerrechtliche Verpflichtungen, die vor dem 1. Januar 1958 eingegangen wurden. Die Niederlande sind der Brüsseler Revision der Berner Übereinkunft am 16. November 1972 beigetreten, die für die Niederlande am 7. Januar 1973 in Kraft getreten ist. Für Belgien ist die Brüsseler Revision der Berner Übereinkunft allerdings vor dem 1. Januar 1958 in Kraft getreten. Das könnte bedeuten, dass Kwantum sich auf Art. 351 Abs. 1 AEUV berufen kann, soweit sich die Ansprüche von Vitra auf den urheberrechtlichen Schutz in Belgien beziehen.
- 13 Sodann stellt sich die Frage, ob es für den urheberrechtlichen Schutz in Belgien und die Anwendung von Art. 351 AEUV von Bedeutung ist, dass das vorliegende Ursprungsland, die Vereinigten Staaten von Amerika, der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung) am 1. März 1989 beigetreten ist und die Verpflichtungen aus der Berner Übereinkunft im Verhältnis zu diesem spezifischen Vertragsstaat somit nach dem 1. Januar 1958 entstanden sind.

Vernünftige Zweifel

- 14 Angesichts obiger Ausführungen sind vernünftige Zweifel hinsichtlich der Antwort auf die Frage möglich, ob zum einen die vorliegende Situation in den materiellen Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt und ob zum anderen die materielle Prüfung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 2 Abs. 7 BÜ – ohne entsprechende Unionsregelung – in den Niederlanden oder in Belgien bei einem aus einem Drittstaat stammenden Werk der angewandten Kunst, dessen Urheber kein Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats ist, angewandt werden darf. Der Hoge Raad legt deshalb die oben angeführten Vorabentscheidungsfragen vor.